

- 4 — die Garantien für die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts zu vergrößern,
- 5 — die in Art. 3 StGB besonders festgelegte Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten zu vertiefen und durchzusetzen.

Die StPO regelt das Strafverfahren umfassend und bildet die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit aller am Strafverfahren Beteiligten (§ 1 Abs. 2 StPO) und für alle Strafverfahren. Sie gilt im Einklang mit Art. 8 StGB unabhängig vom Tatort oder von der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, d. h. die Strafprozeßordnung regelt das Strafverfahrensrecht abschließend für alle Strafverfahren in der DDR.

In Anwendung der SjtKX ist im Interesse des Schutzes des sozialistischen "Staates und der Rechte der Bürger zu gewährleisten, daß

- 1. — alle Straftaten aufgeklärt, jeder Schuldige gerecht zur Verantwortung gezogen und — soweit er nicht ausnahmsweise durch schwerste Verbrechen seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft verwirkt hat — zur Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Pflichten und zur strikten Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit geführt wird, d. h. nicht zuletzt erneute Rechtsverletzungen verhindert werden,
- 2. — die Menschen aus dem Lebensbereich des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten, die Leiter bzw. Leitungen der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen aktiv an der Aufdeckung und Aufklärung der Straftaten einschließlich ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken, die notwendigen Lehren aus dem Strafverfahren ziehen und ihrer Verantwortung für den Rechtsverletzer und für die Verhütung der Kriminalität immer besser gerecht werden.

Mit der Lösung dieser Aufgaben trägt das Strafverfahren zur weiteren Stärkung der DDR im Prozeß der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bei, wie auch § 2 Abs. 3 StPO zum Ausdruck bringt. Mit der Bekämpfung negativer Erscheinungen in Gestalt der Straftaten und mit der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu deren Verhütung erfüllt das Strafverfahren als eine Form staatlicher Führungstätigkeit seine Aufgaben.

2.2. Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Hauptinhalt des sozialistischen Strafverfahrens

„Im Sozialismus erhöht sich die gemeinsame Verantwortung der Menschen gegenüber der Gesellschaft und füreinander.“¹⁵ Die damit zusammenhängende Feststellung, daß in der DDR jeder sein Leben in Übereinstimmung mit den Interessen der Gesellschaft positiv gestalten kann, ist bestimmend für die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im StGB. Zutreffend weist Lekschas^{15 16} darauf hin, daß das StGB „nur solche Verhaltensweisen zum Gegenstand strafrechtlicher Verantwortlichkeit“ macht, „die eine objektiv schädliche und subjektiv verantwortungslose Negation elementarer Grundregeln sozialen Verhaltens darstellen, die einzuhalten und zu befolgen jedermann möglich ist.“ Dem ent-

¹⁵ Vgl. Ulbricht, a. a. O., S. 43

¹⁶ Lekschas, Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf, in: Forum der Kriminalistik 1967, Heft 3, S. 6 ff.